

Nachfolgend aufgeführte Standards wurden für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII vereinbart.

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Inhalt	
Strukturqualität	Leistungs- beschrei- bung	Dem Jugendamt liegt eine aktuelle Leistungsbeschreibung nach einem gemeinschaftlich abgestimmten Raster (JA/Träger/Leistungsanbieter) vor. Die Träger/ Leistungsanbieter überprüfen diese in einem Zeitraum von drei Jahren gemäß gültiger Mindeststandards und schreiben bei Änderungen fort.	
	Qualitäts- entwicklung und - sicherung	Die Träger/ Leistungsanbieter wie auch das Jugendamt führen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch. Dies schließt sowohl träger- bzw. leistungsanbieterinterne Standards und Verfahren ein, deren Einhaltung eine kontinuierliche Qualität gewährleisten als auch die Diskussion mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Qualität erbrachter Leistungen und ihrer Weiterentwicklung.	
	Personelle Ausstattung		Die Fachkräfte sind vertraglich an den Träger/ Leistungsanbieter gebunden, der die fachliche Anleitung, Beratung, Begleitung, Kontrolle und Vertretung im Sinne einer Fachaufsicht ausübt sowie das Ablaufverfahren gemäß § 8a SGB VIII sicherstellt. Der Träger/ Leistungsanbieter ist verpflichtet, sein Personal verantwortungsbewusst einzusetzen.
			Kommen im Ausnahme-/ Einzelfall Honorarkräfte zum Einsatz, gewährleistet der Träger/ Leistungsanbieter die gleiche fachliche Anleitung, Beratung, Begleitung, Kontrolle und Vertretung wie bei vertraglich gebundenen bzw. angestellten Fachkräften. Bezogen auf ihre Vergütung sollen Honorarkräfte nicht schlechter gestellt sein als vertraglich gebundene bzw. angestellte Fachkräfte.
			Für jede Fachkraft/ jede*n Mitarbeiter*in liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse wird regelmäßig (alle 5 Jahre) vorgenommen und träger- bzw. leistungsanbieterseitig dokumentiert.
			Bei kurzfristigem Ausfall (Urlaub, Krankheit u. ä.) der Fachkraft wird eine fachliche Vertretung entsprechend der benannten Qualifikationen durch den Träger/ Leistungsanbieter sichergestellt. Bei längerfristigem Ausfall (über 6 Wochen) wird eine fachlich gleichwertige Fachkraft durch den Träger/ Leistungsanbieter in Absprache mit der fallführenden Fachkraft sowie den Leistungsberechtigten sichergestellt.
			Die angebotenen Leistungen werden in der Regel durch ambulant tätige Fachkräfte erbracht. Ausnahmen werden in Einzelfallvereinbarungen (mit namentlicher Benennung des eingesetzten Bezugsbetreuers) geregelt.
	Kommu- nikation	Dem Träger/ Leistungsanbieter werden bezogen auf den Einzelfall verbindliche Ansprechpartner*innen benannt (das Jugendamt verfügt über dienstbereite Vertretungsregelungen).	
Kinder- schutz	Der Träger/ Leistungsanbieter stellt sicher, dass in Situationen zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.		

		<i>(Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist in der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a (4) SGB VIII unter Berücksichtigung des § 72 a SGB VIII sowie des Datenschutzes unter § 3 geregelt.)</i>
Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Inhalt
Strukturqualität	Beschwerdemanagement	Ein beschriebenes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.
	Qualifikation	Die Leistung wird durch qualifizierte und persönlich geeignete Fachkräfte erbracht. Die Qualifizierung umfasst einen Abschluss in den Fachrichtungen Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom, BA; MA) oder eine staatliche Anerkennung als Erzieher*innen (Erzieher*innen unter Berücksichtigung der u. a. Kriterien), einen höherwertigen Abschluss oder einen vergleichbar anerkannten Abschluss mit Bezug zum SGB VIII einschließlich zusätzlicher, fachlich relevanter Qualifikationen [Quelle: Empfehlung LSA]. <u>Kriterien für staatlich anerkannte Erzieher*innen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • langjährige Berufserfahrung liegt vor • fallspezifische Eignung und/ oder Zusatzqualifikationen ist/sind vorhanden • Hilfe ist einzelfallbezogen nach Absprache der an der Hilfeplanung Beteiligten
	Fortbildung/ Supervision	Jede Fachkraft/ jede*r Mitarbeiter*in nimmt entsprechend interner Vorgaben des Trägers/ Leistungsanbieters regelmäßig an Fortbildungen teil und absolviert fachliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15,6 Arbeitsstunden pro Jahr.
		Der Träger/ Leistungsanbieter hält für seine Fachkräfte/ Mitarbeiter*innen regelmäßige Möglichkeiten der externen Supervision vor. Innerhalb eines Jahres erhalten die Fachkräfte/ Mitarbeiter mindestens 8 Supervisionen in einem zeitlichen Umfang von jeweils 120 Min. (Hinweis: lt. Empfehlung AFET 10 Supervisionen jährlich)
Für Fortbildung und Supervision werden jährlich insgesamt 650 EUR pro Vollzeitstelle (VZÄ) zur Verfügung gestellt.		
Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Inhalt

Strukturqualität	Räumliche Ausstattung	<p>Der Träger/ Leistungsanbieter stellt für seine Fachkräfte die technische Ausstattung sowie Büro- und Verwaltungsräume mit Besprechungsmöglichkeiten einschließlich Wirtschafts-, Sozial- und Sanitärräume bzw. wenn im Rahmen des Leistungsangebotes erforderlich geeignete, multifunktional und mit entsprechenden Lehr- und Fördermaterialien ausgestattete Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.</p> <p>Werden Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten genutzt, so sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.</p>
	Kooperation/ Vernetzung	Eine aktive Netzwerkarbeit und interdisziplinäre Kooperation wird im Rahmen einer ressourcenorientierten Arbeit vorausgesetzt. Die Fachkräfte verfügen über Kenntnisse der örtlichen Strukturen, regionalen Besonderheiten und Ressourcen der Sozialräume, in denen sie tätig sind.
	Auslastung/ Erreichbarkeit	Die Träger/ Leistungsanbieter sichern eine telefonische Erreichbarkeit für die Leistungsempfänger*innen von jeweils Montag bis Freitag (im Rahmen ihrer geregelten Arbeitszeit) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr ab.
		Im Rahmen der Hilfeplanung wird ein monatliches Betreuungsvolumen vereinbart, das als zeitlich im Hilfeplan festgelegtes Gesamtstundenbudget verfügbar ist. Das Budget ist ausgerichtet an den vorliegenden Problemlagen, Zielstellungen der Hilfeplanung, am Grad der Kindeswohlgefährdung und der Anzahl der Kinder (SPFH).
		Ist eine Erhöhung des Stundenvolumens innerhalb des vereinbarten Betreuungsvolumenbudgets erforderlich, bedarf es immer der Bestätigung durch das Jugendamt. Ist im Rahmen einer Intervention im Krisenfall eine Rücksprache mit der fallführenden Fachkraft vorab nicht möglich, ist dies unverzüglich nachzuholen.
		Als maximale Auslastung wird pro Fachkraft von 48 Stunden pro Arbeitswoche incl. Minderzeiten ausgegangen.
	Minderzeiten umfassen berufsspezifische Minderzeiten fallspezifische Minderzeiten sowie indirekte Fallarbeit (<i>siehe Anlage „FLS-Modell“</i>)	
	Abrechnung	Es erfolgt eine stichtagsbezogene Buchung von Auszahlungen auf der Grundlage der jeweiligen Entgeltvereinbarung i.V.m. den individuellen Bedarfen und festgelegten Zeiträumen gemäß Hilfeplan.
		Die monatlich erbrachten Leistungen werden durch die Unterschrift der Klient*innen belegt (Nachweisblatt) und ebenfalls monatlich der fallführenden Fachkraft zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Von der Unterschrift ggf. ausgenommen sind Interventionen im Krisenfall.
		Die Begleichung der offenen Rechnungsbeträge erfolgt entsprechend der jeweiligen Entgeltvereinbarung durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Inhalt
Struktur- qualität	Abrech- nung	<p>Fallen bedingt durch die Hilfeempfänger*innen kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) vereinbarte Leistungen aus, so können 50% dieser Leistung durch den Träger/ Leistungsanbieter abgerechnet werden. Werden Ausfalltermine über die 50%-Regel abgerechnet, sind die vollen Stunden dieses Ausfalltermins vom Gesamtstundenbudget abzuziehen.</p>
		<p>Erfolgt seitens der Hilfeempfänger*innen an drei aufeinander folgenden Terminen keine Mitwirkung, so ist unverzüglich die fallführende Fachkraft zu benachrichtigen.</p>
Prozessqualität	Einheit- liches und transparen- tes Hilfeplan- verfahren	<p>Die Gesamtsteuerung im Sinne der Fallverantwortung und der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII obliegt dem Jugendamt. Dem entsprechend sind die durch das Jugendamt vorgegebenen Dokumente zu verwenden. Die Hilfeplanung untergliedert sich in folgende Verfahrensbestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktaufnahme/ Zuständigkeitsprüfung 2. Klärungsphase 3. Kollegiale Beratung 4. Kontakt zum Träger/Anbieter 5. Hilfeplanung 6. Hilfeplankonkretisierung 7. ggf. Hilfeplanfortschreibung 8. Fallbegleitung 9. Fallende/ Wechsel der Hilfeform
		<p>Nach einer eingehenden Klärungsphase und kollegialen Beratung erfolgt die Kontaktaufnahme zum Träger/ Leistungsanbieter auf der Grundlage einer aktuell vorliegenden Leistungsbeschreibung sowie einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.</p>
		<p>Nach der Kontaktaufnahme zum Träger/ Leistungsanbieter erstellt die fallführende Fachkraft einen Situationsbericht, der Informationen zur persönlichen und sozialen Situation des Klienten bzw. der Familie, gestützt durch ein Genogramm (aus der Fachsoftware des Jugendamtes), sowie zum Hilfeanlass oder ggf. zu vorherigen Hilfen enthält. Darüber hinaus werden Erwartungen an den Träger/ Leistungsanbieter sowie erste Zielstellungen formuliert.</p>

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Inhalt
Prozessqualität	Einheit- liches und transparen- tes Hilfeplan- verfahren	<p>Im Rahmen des Hilfeplangespraches erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten die Zieldefinition. Der vorliegende Hilfeplan fixiert Leistung, Ziele, Leistungsumfang und Zeitverläufe und wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Beteiligte können Personensorgeberechtigte, nichtsorgeberechtigte Elternteile, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes, der Träger/ Leistungsanbieter, die fallführende Fachkraft sowie ggf. weitere Einrichtungen/ Personen sein.</p> <p>Am Ende des Gespräches wird mit allen Beteiligten der Termin zur Konkretisierung des Hilfeplans vereinbart.</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch die fallführende Fachkraft vor Ort von allen Beteiligten unterzeichnet. Der vollständige und unterzeichnete Hilfeplan wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Träger/ Leistungsanbieter erhält im Zeitraum von 14 Tagen eine Kostenzusage durch das Jugendamt.</p> <p>Die Hilfeplankonkretisierung findet mit allen Beteiligten spätestens 6-8 Wochen nach dem Hilfeplangespräch statt. Sie umfasst entsprechend des Verfahrens zur Hilfeplankonkretisierung sowohl die Präzisierung oder Veränderung der im Hilfeplan festgelegten Leistung und Ziele, als auch des Leistungsumfangs und der Zeitverläufe (Aktenbestandteil).</p>
		<p>In Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung erhält die fallführende Fachkraft zwei Wochen vorab einen Entwicklungsbericht, um allen Beteiligten eine gute Vorbereitung des Gespräches zu ermöglichen. Dieser berücksichtigt die im Hilfeplan bzw. in der letzten Hilfeplanfortschreibung vereinbarten Ziele aus Sicht des Träger/ Leistungsanbieter und enthält Informationen zum bisherigen Verlauf sowie zu zukünftigen Perspektiven des Kindes/ Jugendlichen. Der Entwicklungsbericht des Trägers/ Leistungsanbieters wird durch die fallführende Fachkraft hinsichtlich der Zielstellungen des Jugendamtes und Klienten ergänzt und im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung erläutert.</p> <p>Die Hilfeplanfortschreibung kann nur nach Vorlage eines Entwicklungsberichtes erfolgen.</p>
		<p>Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt halbjährlich, erstmals 6 Monate nach Hilfebeginn. Bei veränderten Lebensumständen bzw. in Krisensituationen kann vor Ablauf der 6 Monate eine Hilfeplanfortschreibung erfolgen.</p> <p>Zur Fortsetzung der Hilfeplanfortschreibung wird mit allen Beteiligten ein Termin vereinbart.</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch die fallführende Fachkraft vor Ort von allen Beteiligten unterzeichnet. Die vollständige und unterzeichnete Hilfeplanfortschreibung wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p>

	Fallbegleitung	Im Rahmen der Fallbegleitung und der einheitlichen Umsetzung des Hilfeplanverfahrens sind in der Zeit der Hilfestellung durch die fallführende Fachkraft 2 bis 3 direkte Kontakte jährlich im Haushalt der Hilfeempfänger*innen (z. B. zur Hilfeplankonkretisierung oder im Vorfeld der Hilfeplanfortschreibung) und in Absprache mit dem Leistungserbringer verpflichtend umzusetzen.
Qualitäts-ebene	Qualitätsmerkmal	Inhalt
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	<p>Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt in der Regel im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Die Zielerreichung kann auch zwischenzeitlich durch die Beteiligten angezeigt werden. Wurden die vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen erreicht, wird die Hilfe beendet.</p> <p>Die Beendigung einer Hilfe kann durch fehlende Mitwirkung der Klient*innen/ Leistungsberechtigten erfolgen. Zu den Gründen der fehlenden Mitwirkung erfolgt dann eine Verständigung zwischen allen Beteiligten. Im Fall einer Beendigung durch fehlende Mitwirkung erstellt der Träger/ Leistungsanbieter einen kurzen Abschlussbericht.</p> <p>Im Falle einer nicht planmäßigen Hilfebeendigung übernimmt die fallführende Fachkraft die Informationspflicht aller am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.</p> <p>Wenn sich eine gewährte Hilfe als nicht geeignet erweist, um die vereinbarten Zielstellungen zu erreichen, ist ein Wechsel der Hilfeform erforderlich. Hierzu ist durch den Träger/ Leistungsanbieter ein Sachstandsbericht mit Ausblick auf geeignetere Hilfeformen an das Jugendamt zu übermitteln.</p>
	Krisenintervention	Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist durch den Träger/ Leistungsanbieter sofort ein Meldebogen gemäß der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu übermitteln.
Ergebnisqualität	Reflexion und Sicherung der Zielerreichung	<p>Zur besseren Vergleichbarkeit der Leistungserbringer untereinander wird eine Leistungsbeschreibung nach einheitlichen Vorgaben durch den Träger/ Leistungsanbieter vorgelegt und vom Jugendamt bewertet. Sowohl die Vorgaben (Gliederungsstruktur) als auch die Bewertungskriterien werden gemeinsam erarbeitet. Die Ergebnisse der Bewertung werden kommuniziert und schriftlich festgehalten.</p> <p>Zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen wird im Rahmen der Ergebnissicherung im Abstand von 2 Jahren ein Leistungsbericht durch den Träger/ Leistungsanbieter vorgelegt.</p>

		<p>Zur Reflexion und Steuerung des Leistungsangebotes erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch 12 Wochen nach Einreichen des Leistungsberichtes, ein Trägergespräch. Das Trägergespräch ist gekennzeichnet durch Vertrauen, Transparenz und Respekt vor der Autonomie der Verhandlungspartner. Das Jugendamt fertigt von diesem Gespräch ein Protokoll an und legt es den Teilnehmenden zur Unterschrift vor.</p>
		<p>Im Rahmen der Ergebnisqualität werden unter Berücksichtigung des Hilfeplanverfahrens kontinuierlich Ziele und Wirkungen auf der Ebene des Einzelfalles überprüft.</p>
		<p>In der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wird zur Reflektion und Weiterentwicklung der fachlichen Standards im Abstand von 3 Jahren ein gemeinschaftlicher Dialog geführt, deren Ergebnisse in den fachlichen Standards berücksichtigt werden.</p>
Fallzahlenstatistik		<p>Im Rahmen der internen Steuerung erhebt das Jugendamt kontinuierlich die Anzahl der begonnenen, laufenden und beendeten ambulanten Hilfen sowie übergreifende Kennzahlen.</p>